

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 45/09 BH

L 7 AS 31/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 AS 96/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Remscheid,
Bismarckstraße 8 - 10, 42853 Remscheid,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2009 (L 7 AS 31/09) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Absenkung seiner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1. April 2008 bis 30. Juni 2008 um 60 vH.
- 2 In einer Eingliederungsvereinbarung vom 11. Mai 2007 hatte sich der Kläger verpflichtet, fünf Bewerbungen im Monat für die nächsten sechs Monate vorzunehmen und diese nachzuweisen. Die Beklagte ging davon aus, dass diese Bewerbungen nicht ernsthaft gewesen seien und senkte deshalb die Regelleistung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 um 30 vH (104 Euro monatlich) ab. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung wegen Nichterreichung des Berufungsstreitwertes für unzulässig erachtet. Dieses Urteil ist Gegenstand des Verfahrens B 14 AS 43/09 BH.
- 3 In einer nachfolgenden Eingliederungsvereinbarung vom 6. September 2007 verpflichtete sich der Kläger erneut, fünf Bewerbungen pro Monat durchzuführen und diese zu dokumentieren. Ferner verpflichtete es sich zur Teilnahme an einem Bewerbungscenter (zwei Wochen in Teilzeitform). An diesem Bewerbungscenter hat der Kläger nicht teilgenommen. Er erschien ohne Angabe von Gründen zum Beginn der Maßnahme nicht. Im Rahmen einer Anhörung hierzu teilte er mit, dass er willig sei, alles unabdingbar Notwendige zu tun, um seine Erwerbslosigkeit zu beenden. Dazu gehöre gerade nicht die Teilnahme an einer Bewerbungsmaßnahme. Er habe ausdrücklich seine Bewerbungen entgegen der üblichen Form verfasst und gestaltet, um auf sein "Kreativpotential" und seine "schöpferische Intelligenz" hinzuweisen. Die Beklagte senkte mit Bescheid vom 10. März 2008 die Regelleistung des Klägers nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. April 2008 bis 30. Juni 2008 um monatlich 60 vH (monatlich 208 Euro) ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 11. Juni 2008; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 16. Februar 2009; Urteil des LSG vom 12. November 2009). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei unzulässig, weil der Berufungsstreitwert von 750 Euro gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht erreicht werde. Der Kläger fechte mit seiner Klage den Absenkungsbescheid vom 10. März 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 2008 an, mit dem die Beklagte eine Absenkung seiner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angeordnet habe. Es handele sich mithin um einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt. Der Beschwerdewert übersteige 750 Euro nicht, weil der Wert der Absenkung für drei Monate insgesamt 624 Euro betrage. Das SG habe die Berufung in dem angefochtenen Urteil nicht zugelassen. Der Kläger habe trotz des Hinweises des Senats keine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Nach einem Urteil des



Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Mai 2003 (Hinweis auf - B 1 KR 25/01 R) sei eine Umdeutung einer unzulässigen Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde selbst dann nicht zulässig, wenn der Rechtsmittelführer nicht rechtskundig vertreten sei.

- 4 Hiergegen wendet sich der Kläger, der zumindest sinngemäß Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG beantragt hat.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff).
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).

